

Dr. Jörg Rechenberg – Umweltbundesamt

Fischschutz und Fischabstieg – Relevante umweltpolitische und rechtliche Rahmenbedingungen

Umgang mit Zielkonflikten und Nutzungskollisionen

Beispiele aus dem Gewässerbereich:

- Abwassereinleitungen
- Störfallvorsorge
- Kühlwasserentnahmen
- „innerökologische“ Konflikte (Gewässerschutz vs. EE)
 - *Wasserkraft*
 - *Geothermie*
 - *Biomasse*
 - *Offshore Windkraft*

Recht als Instrument zur Lösung von Zielkonflikten

Materielle Instrumente:

- Priorisierung von Schutzzielen
- Festlegung von Zulassungskriterien (BAT, gute fachliche Praxis, Grenzwerte, Technikanforderungen) → standortunabhängig und einheitlich
- Festlegung von sonstigen Rahmenbedingungen → „ökologische Leitplanken“
- Festlegung von Vorrang- oder Ausschlussgebieten
- Abwägung von gegenläufigen Interessen → Ausbalancieren von Allgemeinwohlbelangen und privaten Interessen
- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz → Regeln-Ausnahmen
- Rahmung von ökonomischen Instrumenten (Abgaben/Subventionen)

Verfahrensrechtliche Instrumente:

- Zulassungsverfahren
- Planungsverfahren (Bewirtschaftung, Raumordnung, UVP)
- Beratungsverpflichtungen (Sachverständige)
- Beteiligungsmöglichkeiten

Neuausrichtung des Gewässerschutzrechts durch die WRRL

Ziele:

- Festlegung verbindlicher gewässerökologischer Mindeststandards (göZ/göP)
- Bewirtschaftung im Flussgebiet
- Ausgleich von Nutzungsinteressen

→ *Paradigmenwechsel auch für das nationale Recht: Wie sollen die verbindlichen Ziele erreicht werden?*

→ *Vorgehen nach dem DPSIR-Ansatz: Auswahl von Maßnahmen, die auf die Belastungen reagieren*

Problem: Skalierung: Auf welcher Ebene sind Maßnahmen zu ergreifen? (FGG, Bund, Land, Kommune)

Umsetzung der WRRL auf nationaler Ebene

- Änderung WHG 2003 + 16 LWaG + 16 LVO
- nderung WHG 2010 nach Verfassungsreform 2006
Ziel: mehr Kohrenz und Einheitlichkeit → WHG + OGewV

Bundesrechtliche Vorgaben fr Hydromorphologie

- Einfhrung der §§ 33 – 35 WHG
 - *in Kraft seit 01.03.2010*
 - *ausdrckliche Versagungsgrnde fr alle wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren*
 - *bundesrechtliche Vollregelungen – Verdrngen der Lnderregelungen*
 - *§ 33 WHG: Abweichungsmglichkeit durch neues Landesrecht*
 - *§§ 34 + 35 WHG: Keine Abweichungsmglichkeit, da anlagenbezogene Regelungen*
 - *dienen der Zielerreichung WRRL (gZ/gP) fr oberirdische Gewsser*

§ 33 WHG – Mindestwasserführung (1)

Voraussetzungen:

- oberirdische Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 1 WHG inklusive verbundener (kommunizierender) Gewässer
 - Aufstauen: § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG
 - Entnehmen/Ableiten: § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG
 - allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung: § 6 Abs. 1 WHG
 - Erreichen der Bewirtschaftungsziele: §§ 27 – 31 WHG (einschließlich der Ausnahmetatbestände)
 - Erforderlichkeit (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz)
- *Berücksichtigung der hydrologischen Gegebenheiten vor Ort und der ökologischen Erfordernisse im Einzelfall*
- *fachliche Maßstäbe in den LAWA-Empfehlungen 2001 (modifiziert) und den VwV der Bundesländer (Mindestwasserleitfaden) → z.T. sehr heterogen*

§ 33 Mindestwasserführung (2)

Rechtsfolgen

- Verbot der Benutzung, wenn Mindestwasserführung nicht erhalten bleibt
- Erlaubnis unter Auflagen: Stauziele, Festlegung der Entnahmemenge
- Zuständig: Wasserbehörde nach Landeswasserrecht

§ 34 WHG – Durchgängigkeit (1)

Voraussetzungen:

- Stauanlagen: Ortsfeste oder bewegliche Einrichtungen, die durch Hemmen des Wasserflusses den Wasserspiegel heben oder Wasser ansammeln sollen
- behördliches Zulassungsverfahren: für Benutzungen und Ausbau
- Errichtung, wesentliche Änderung, Betrieb (Abs. 1) oder vorhandene Anlage (Abs. 2)
- Erhaltung/Wiederherstellung der Durchgängigkeit
 - *weite naturwissenschaftlich-technische Einschätzungsprärogative (Ermessen)*
 - *Ziel: schadloses Passieren der Stauanlage stromaufwärts und stromabwärts*
- erforderlich zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele (§§ 27 – 31 WHG) (einschließlich Ausnahmen)

§ 34 WHG – Durchgängigkeit (2)

Rechtsfolgen:

- ausdrücklicher Versagungsgrund
- erforderliche Maßnahmen als Auflagen im Zulassungsbescheid. Details in der technischen Ausführungsplanung
- kein Drittschutz, da Regelungen zum Wohl der Allgemeinheit (Ausnahme: bestehende Fischereirechte)
- bei Bestandsanlagen (Abs. 2): Wasserbehörde muss aktiv werden
→ keine unmittelbaren Verpflichtungen des Anlagenbetreibers

§ 35 WHG – Wasserkraftnutzung (1)

Voraussetzungen:

- Definition: Benutzung eines oberirdischen Gewässers zum Zwecke der Erzeugung elektrischer oder mechanischer Energie → Anlagenregelung
- geeignete Maßnahmen zum Schutz von Fischpopulationen:
 - die Reproduzierbarkeit der von der Anlage betroffenen Arten gewährleisten
- nur Fische – keine anderen Wasserorganismen
- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz: Abwägung der ökologischen Nutzen gegenüber Nutzungsinteressen des Betreibers – Rentabilität ist keine zwingende Zumutbarkeitsschranke

§ 35 WHG – Wasserkraftnutzung (2)

Rechtsfolgen:

- ausdrücklicher Versagungsgrund
- erforderliche Maßnahmen sind Bestandteil des Zulassungsbescheides in Form von Nebenbestimmungen, Auflagen etc.
- bei Bestandsanlagen (Abs. 2):
 - *abstrakt generelle Anpassungspflicht ohne Verfügung der Wasserbehörde (anders als bei § 34 Abs. 2 WHG)*
 - *behördliche Konkretisierung (z. B. in Form von nachträglichen Anordnungen) aus Gründen der Rechtssicherheit sinnvoll*
 - *Verhältnismäßigkeitsgrundsatz: angemessene Fristen*

Steuerung durch ökonomische Instrumente

EEG

- Inkrafttreten der Novelle 01.01.2012
- Bindung der Vergütung an ökologische Kriterien (§ 23 EEG)
(Stauraumbewirtschaftung, biologische Durchgängigkeit,
Mindestwasserabfluss, Uferstruktur)
 - Flankierung der Bewirtschaftungsziele
 - Bindung an das WHG

Wassernutzungsabgabe?

- Art. 9 WRRL verlangt dies nur für Wasserdienstleistungen (WD)
- Wasserkraftnutzung ist nach deutschem Verständnis keine WD
- Wertungswiderspruch zur Förderung nach EEG
- kein Zusatznutzen zum Ordnungs- und Planungsrecht

(Einige) offene Fragen zu den Bewirtschaftungszielen

- Operationalisierung des Verschlechterungsverbots
- Neue Änderungen der physischen Eigenschaften (§ 31 Abs. 2 WHG / Art. 4 Abs. 7 WRRL):
 - Alternativenprüfung wie?
- Unverhältnismäßige Kosten (§§ 29 Abs. 2 Nr. 3, 30, S. 1 Nr. 1, 31 Abs. 2 Nr. 3 WHG/ Art. 4 Abs. 4 a ii, Abs. 5 a, Abs. 7 d WRRL) :
 - Guidance Document Nr. 20 (zu Ausnahmen) löst diverse Streitfragen nicht

Risiken bei der Umsetzung der WRRL

- Wenn Maßnahmen nicht zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele ausreichen und Ausnahmen nicht plausibel begründet werden können, droht ein Vertragsverletzungsverfahren durch die KOM.
 - Wenn die Maßnahmen gegenüber den Betreibern zu streng sind/scheinen,
 - *Akzeptanzprobleme*
 - *Anfechtung vor nationalen Gerichten*
- Verzögerung des WRRL-Umsetzungsprozesses

Empfehlungen

- Räumliche und organisatorische Handlungsebenen bedenken
 - *FGG, Bund, Länder, Kommunen*
 - *Politische Ebene*
 - *Pläne und Programme*
 - *Maßnahmen*
- BAT weiterentwickeln mit Anlagenbetreibern/-herstellern
- Ausschluss-/Eignungsgebiete ausweisen
- Maßnahmen zeitlich staffeln
- Beteiligungsmöglichkeiten nutzen

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**